

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Enztalbad Vaihingen an der Enz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71665 Vaihingen an der Enz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Vaihingen an der Enz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Enztalbades in Vaihingen an der Enz sowie die Förderung des Schwimmbetriebes im Enztalbad in Vaihingen an der Enz. Dies soll für die Allgemeinheit zum Zwecke der Förderung des Schwimmsports (§ 52 Absatz 2 Punkt 21 AO), des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Absatz 2 Punkt 3 AO) und der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Absatz 2 Punkt 11 AO) geschehen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Stadt Vaihingen an der Enz bei der Renovierung und dem Betrieb des Enztalbades, die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen und dem Betrieb des Enztalbades kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- (4) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Förderverein tritt rassistischen, extremistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und setzt sich für die Chancengleichheit, Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen in seiner Organisation ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und alle Ordnungen des Vereins an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (3) Mitgliedsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.
- (4) Jedes Mitglied sollte die Interessen des Vereins fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags sowie der Zahlungszeitpunkt wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und
 - d) bis zu 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern.Die Ämter unter d) müssen nicht besetzt sein oder können teilweise besetzt sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister vertreten den Verein nach § 26 BGB jeweils alleine.
- (2) Im Innenverhältnis muss bei Beträgen über 200.- € ein Vorstandsbeschluss vorliegen.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Sitzungen abgehalten werden. Der Einladende entscheidet über den elektronischen Kommunikationsweg.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- b) die Wahl von zwei Personen zur Prüfung der Kasse, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Verabschiedung des Budgets,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller über die Gründe zu informieren.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von deren oder dessen Stellvertretung und bei Verhinderung beider von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Mitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich von Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das gleiche Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Geheime Wahlen beziehungsweise Abstimmungen haben dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (6) Vor Beginn der Wahlen des Vorstands ist durch offene Abstimmung eine Person zu wählen, die die Wahl durchführt.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mitgezählt.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die oder der Vorsitzende des Vorstands und deren Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen an der Enz mit der Maßgabe, das Geld ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für den Erhalt und den Betrieb des Enztalbades in Anlehnung an den Satzungszweck des Vereins zu verwenden. Sollte das Enztalbad zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, soll das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgruppe Vaihingen an der Enz des DLRG Landesverband Württemberg e.V., den Turnverein Vaihingen / Enz 1861 e.V. und den Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V. ausbezahlt werden, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vaihingen an der Enz, den 12. März 2024

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift

Namen in Druckbuchstaben